Verordnung
über
die Aufstellung der [illegible] im Rhein-
Kreise 18[illegible].

<36609447610015

№ 9895.

K.
Verw.

14790

Beilage 3. 7 November

Abschrift.

Kriegs-Ministerium.

1833

Da zur Sicherung des Zollschutzwachdienstes an der Rheingrenze eine neue Aufstellung und Leitung der Zollschutzwache auf der Linie von Berg bis Bobenheim nothwendig wird, in Folge welcher bis auf weiteren Befehl 3. Compagnien des Linien-Militärs die Postenlinie von Berg bis Lingenfeld inclus: zu besetzen haben, während die Bewachung der übrigen Grenzstrecke von Mechtersheim bis Bobenheim der zu diesem Behufe durch die Gendarmerie selbst zu verstärkenden Gendarmerie-Zollschutzwache übertragen wird, so wird solches dem 4ten Armee-Divisions-Commando in der Beziehung auf die unterm 21ten September l. J. verfügte Dislokation wegen Aufstellung der Zollschutzwache durch das 2te Bataillon des 14ten Linien-Infanterie-Regiments mit dem Auftrage eröffnet, hiernach und nach den folgenden weiteren Bestimmungen unverzüglich die einschlägigen Vollzugs-Anordnungen zu treffen, zu welchem Ende in der Beilage Lit: A. die Dislocations-Tabelle, und in der Beilage Lit: B. die Instruction für die zur Leitung der Linien-Militär-Zollschutzwache commandirten Offiziers erfolgt, welche bis auf weiteres als provisorische Anordnung in Anwendung zu bringen ist, daher auch dem Gendarmerie-Corps-Commando unterm Heutigen die Instruction für die Gendarmerie-Zollschutzwache zugegangen ist.

Vorläufig ist für den Militär-Zollschutzwachdienst das 2te Bataillon des 14ten Linien-Infanterie-Regiments bestimmt, und hat dieses Bataillon die bezeichnete Zoll-Linie in einem abwechselnden Turnus von 3. zu 3. Monaten zu beziehen. — Nachdem es jedoch zweckmäßig erscheint, diesen Ablösungs-Turnus seiner Zeit auf sämmtliche im Rheinkreise garnisonirende Bataillons auszudehnen, so hat das 4te

[illegible] Commando des Brigade-Commando im Rheinkreise zu beauf-
tragen, sich in dieser Beziehung mit dem Festungs-Commando zu Landau
geeignet zu benehmen, und hinsichtlich der zu ergreifenden Maßregeln
zu verständigen, und über das Ergebniß Bericht zu erstatten. Hiebei ist
das Brigade-Commando zugleich in Kenntniß zu setzen, daß

1.) an die k. Regierung des Rheinkreises die Weisung ergangen sey, einen den Instituten dieses Kreises angemessenen Ausschreibung an die Grenzpolizei-Behörden desselben zur kräftigsten Ein- und Mitwirkung zur Verhinderung der Schmuggeley zu erlassen, daß

2.) das Brigade-Commando ermächtigt werde, auf Veranlassung der k. Oberzoll-Inspection hinsichtlich der Dislokation des Linien-Militärs jene Abänderungen zu treffen, welche die eintretenden Verhältnisse und das Interesse des Dienstes nothwendig oder wünschenswerth machen, außer der ersten Aufstellung des Zoll-Cordons ein Benehmen mit jener Stelle vorauszugehen hat;

3. Ist das Brigade-Commando anzuweisen, von Zeit zu Zeit einen Wechsel der Mannschaft bey den einzelnen Stationen vorzunehmen, und überhaupt bey der Regulirung des innern Dienstes der 3. Compagnien, so wie der periodischen – soweit durch Hauptleute als andere Offiziere dieser Abtheilungen innerhalb ihres Districts vorzunehmenden Inspizirungen – vor allem die dienstliche und ununterbrochene Beaufsichtigung der Mannschaft, und die Aufrechthaltung der Ordnung, folglich die Handhabung einer strengen Mannszucht und die Wahrung des Interesse der Zoll-Casse im Auge zu haben.

Auch sind bey jedesmaliger Ablösung der Zollschutzwache-Mannschaft die geeigneten Maßregeln zu treffen, damit während dieser Zeit die Zoll-Linie nicht gänzlich von Truppen entblößt sey.

4.) Die 3. Linien-Compagnien des Zoll-Cordons stehen – was den Zolldienst betrifft, – unmittelbar unter dem Brigade-Commando im Rheinkreise, und haben in dieser Hinsicht an dasselbe zu berichten;

Beilage B.

Instruction

für die zur Leitung der aus Linien-Militär bestehenden Zollschutzwache längs der Rheingrenze comandirten Herrn Linien-Offiziere.

Zur Herstellung eines möglichst vollständigen Zollschutzes längs der k. bayer. Rheingrenze werden nachstehende Anordnungen getroffen:

§. 1.

Die Rheingrenze soll durch eine feste Linie in zwey Abtheilungen dermaßen getheilt werden, daß vorläufig die Bewachung dieser Grenze

a) von Bobenheim bis Mechtersheim einschließlich den Gendarmen der Zollschutzwache unter dem Comando von drey Offizieren, und

b) jene von dem Ende des ersten Flügels der Gendarmerie Abtheilung an, bis Berg bey Neulauterburg dem Linien-Militär, bestehend aus drey Compagnien unter dem Comando ihrer Offiziere übertragen wird.

§. 2.

Die dem Linien-Militär zur Bewachung anvertraute Rheinlinie zerfällt in drey Distrikte:

die jedem Distrikte zugetheilte Mannschaft an Herrn Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen bildet eine Compagnie, und formirt die Stärke derselben. Die Leitung des Zollschutzes, so wie die Durchführung der hiernach gegebenen allgemeinen Vorschriften ist, innerhalb eines

jeden Distrikts, dem Compagnie-Chef übertragen, unter welchem die zugetheilten Herren Offiziere und die Mannschaft stehen.
Der Compagnie-Chef ist daher zugleich Distrikts-Commandant, und welcher unter den drey Herren Distrikts-Commandanten den militärischen Vorrang hat, führt das Obercommando auf die ganze Militär-Zollschutzwach-Linie nach den in nachstehenden Paragraphen enthaltenen Instruktionen.
Dieser hat sohin als Obercommandant in Bezug auf die Militär-Zollschutzwach-Linie dieselbe Stellung und Befugniß, wie das k. Gendarmerie-Compagnie-Commando in Bezug auf die Distrikts-Commandos der Gendarmerie-Abtheilung. Dem Obercommandanten wird zur Dienstaushilfe ein Herr Offizier zugetheilt.

§. 3.

Jedem Herrn Distrikts-Commandanten wird sein Sitz in Mitte seines Distrikts, und dem Herrn Obercommandanten in der Mitte der ganzen Militär-Zollschutz-Linie angewiesen.
Die Sitze des Herrn Ober- und der Herren Distrikts-Commandanten werden, so wie die, jedem Distrikte zugetheilte Mannschaft und Stationen, durch das k. Brigade-Commando im Rheinkreise bekannt gegeben werden.

§. 4.

Sogleich nach Bekanntmachung dieser Ein- und Zutheilungen ist das erste Geschäft der Herren Distrikts-Commandanten unter Beiziehung und

Benehmung der betreffenden Zollunterinspektoren:

a) die Gränzpunkte der Distrikte im gemeinschaftlichen Benehmen mit den anderen angränzenden Herren Distrikts-Commandanten festzusetzen;

b) die Gränzpunkte der Patrouille-Bezirke und der mit stabilen Posten zu besetzenden Stellen und Strecken aber zu regulieren.

Die beiderseitigen Abgränzungen können allenfalls durch Pflöcke mit der geeigneten Aufschrift bezeichnet werden.

Bey diesem Geschäfte ist vor Allem in das Aug zu fassen, daß keine Lücke in der Gränzdeckung gegeben und der Bewachungsdistrikt der Stationen je nach den Verhältnissen ihrer Besetzung und des Terrains beengt oder erweitert werde.

§. 5.

Jeder Herr Distrikts-Commandant wird über die festgesetzten Abmarkungen

1. seines Distrikts und
2. seiner Stationen

eine Beschreibung aufnehmen, welche in der Registratur des Distrikts-Commando's hinterlegt, und wovon eine Abschrift an den Herrn Oberkommandanten eingesendet werden muß.

Den k. Zollunterinspektoren ist gleichfalls eine Abschrift hievon zur Vorlage an die königl. Oberzoll-Inspektion mitzutheilen.

Jedem Stations-Commandanten wird über seinen Bezirk aus jener Beschreibung ein Auszug (Patrouille- und Posten-Verzeichniß), wornach sich der

Dienst eintritt, durch die Herren Distrikts-Offiziere zugestellt, und in dem Stationslocale in einem wohl verschlossenen Orte aufbewahrt.

§. 6.

Eine Abänderung hinsichtlich der
1. Sitze der Distrikts-Commandanten,
2. Distrikts-Eintheilungen,
3. zugetheilten Stationen und
4. festgesetzten Mannschaft
zu treffen, stehet nicht in der Befugniß der Herren Distrikts-Commandanten, hiezu ist nur die k. Ober-Zollinspektion als Organ der obersten Zollverwaltung ermächtiget.

In allen Fällen, wo das Beste des Dienstes solche Abänderungen rätlich oder nothwendig macht, haben daher die Herren Distrikts-Commandanten ihre begründeten Anträge an das Obercommando zu machen, und von diesem die Entschließung zu empfangen, welche auch dem Commissär der Oberzoll-Inspektion zu ertheilen ist.

Dieselbe ist auch befugt, die dem Militär zugewiesene Gränz-Linie, im Falle auf irgend einem Punkte der Gendarmerie-Linie Unterstützung nothwendig werden sollte, durch Verminderung gegen Bayern hin mehr auszudehnen, und die Mannschaft der Gendarmerie auf einen kleinern Terrain zu beschränken.

§. 7.

Diese Beschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die dienstliche Verwendung vorerwähnter

Zusammenziehungen der Zollschutzwache, oder auf Vorschlägen der ihnen zugetheilten Herren Offiziere, sowie der Unteroffiziere und Soldaten auf den Stationen, worüber den Herren Distrikts-Commandanten innerhalb ihres Distriktes ganz freie Disposition eingeräumt wird, wobei ihnen selbst zur Pflicht gemacht wird, innerhalb der Distrikte fortwährend mit der Mannschaft zu wechseln, zugleich aber auch die Besetzung und Ablösung der einzelnen Posten immer so vornehmen zu lassen, daß die untergeordnete Mannschaft nie weiß, zu welcher Stunde und auf welche Stelle sie zur Wache bestimmt wird.

Welche, und wie viele Stationen jedem der zugetheilten H: Offiziere zur Aufsicht übertragen werden, ist den Herren Distrikts Commandanten unter Berücksichtigung einer möglichst gleichen Vertheilung überlassen.

§. 8.

Der Wirkungskreis der Herren Distrikts Commandanten umfaßt:

I. die Herstellung und Aufrechthaltung eines vollständigen Zollschutzes;

II. die Handhabung der Disziplinar- administrativen Ordnung.

In ersterer Beziehung ist den ihnen durch das Oberkommando zukommenden Anordnungen und Verfügungen der Oberzollinspektion Folge zu geben.

In den zwey letzteren Beziehungen stehen sie ausschließend unter dem Oberkommando

und resp: ihrem einschlägigen Bataillons- oder Regiments-Commando.

§. 9.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die bisherige Unwirksamkeit des Zollschutzes vorzüglich daraus entsprungen ist, weil

a) die Schwärzgänge nicht zu jeder Tags- und Nachtzeit hinlänglich besetzt,

b) die Zollschützenmannschaft nicht einer ständigen Beaufsichtigung unterstellt war, wodurch Gebrechen mancherley Art bei dem Dienst erzeugt wurden.

Um die Schwärzer besser zu fassen, wurden vorläufig nachstehende Dispositionen getroffen, welche solange genauest zu beobachten sind, als nicht in Verfolg ihrer Anwendung die eigenen Erfahrungen und umsichtsvollen Beobachtungen der Herren Districts-Commandanten eine Abänderung räthlich machen, worüber seiner Zeit den geeigneten Anträgen und Vorschlägen entgegengesehen wird.

§. 10.

Um die Schwärzgänge auf allen Punkten bey Tag wie bey Nacht gehörig zu decken, haben die Herren Districts-Commandanten nach der ganzen Länge ihres Districtes die Punkte zu bezeichnen, wo ein Posten aufgeführt werden soll, jedem derselben das ihm zur Bewachung zugewiesene Terrain auszustecken, und <u>allenfalls</u> durch Pflöcke mit Nummern zu bezeichnen.

Diese Posten sind nach der Beschaffenheit des Terrains entweder bei gerader Richtung des Rheins fast an diesem Flusse, oder bei Krümmungen desselben, in der abgekürzten Linie aufzustellen. Gebäude, welche dicht am Rheine liegen, und bekanntlich zu Niederlagen eingeschwärzter Güter benützt werden, sind fortwährend nicht bloß mit einzelnen Posten, sondern wo möglich mit einer aus mehreren Individuen bestehenden Station, welche zugleich als Ablösungs-Bestimmung für die in der Nachbarschaft stehenden Posten bestimmt werden kann, besetzen zu lassen.

Auch muß die Aufstellung der Posten, wo möglich so geschehen, daß sie für den Fall, wo eine größere Gewalt zur Verhinderung und Entdeckung des Schmuggels erfordert wird, sich schnell unterstützen und zusammengezogen werden können.

Bey Aufstellung dieser Posten sind die einschlägigen Zollunterinspektoren zu Rathe zu ziehen, und deren Lokalitäts-Kenntnisse sorgsam zu benützen.

Die Aufstellung solcher Beobachtungs-Posten an den Endpunkten jeden Districts haben die angrenzenden Herren Districts-Commandanten gemeinschaftlich zu reguliren, damit keine Lücke in der Deckungslinie entsteht.

§. 11.

Diese an der Rheingränze aufgestellten Beobachtungsposten sollen der Regel nach

in der That stabil seyen, daß sie über die ihnen zur Beobachtung angewiesenen Terrain-strecken nur im Falle einer Assistenzleistung, oder in dringenden Fällen, sich hinaus bewegen dürfen.

Sie dürfen auch ihren Posten nicht eher verlassen, als bis die Ablösung eingetroffen, und von dieser der Dienst übernommen seyn wird.

Die von ihnen allenfalls gemachten Wahrnehmungen sind jederzeit der Ablösenden mitzutheilen, der der abgelösten Mannschaft auf dem Wege zur Station allenfalls begegnenden Patrouillen bekannt zu machen, sofort gleich bei dem Einrücken in die Station dem Commandanten zu melden.

Wenn es die Zahl der Mannschaft gestattet, so erscheint es nützlich, an Punkten, welche eine Landung vorzüglich begünstigen, zwey Mann zur Erhöhung der physisch und moralischen Kraft auf einen Posten zu stellen.

§. 12.

Außer diesen stabilen Posten, welche an und für sich Lauerposten sind, wenn sie sich versteckt halten, und dennoch alles beobachten können, sollen noch Reserven von 4. bis 6. Mann in einer angemessenen Entfernung hinter den stabilen Posten aufgestellt werden, um

a durch immerwährende sich ablösende Patrouillen

von 2 bis 3. Mann an den stabilen Postenketten dieselbe aufmerksam und in steter Verbindung zu erhalten;

b) im Falle eines Angriffes schnell zur Unterstützung herbeizueilen zu können.

Die Leitung dieser Patrouillen ist hauptsächlich den Herren Offizieren innerhalb des ihnen zugetheilten Terrains übertragen, und von denselben als ihr vorzüglichster Dienst anzusehen.

Sie werden sich öfters bey Tag wie bey Nacht an die Spitze solcher Patrouillen stellen, ihre Unteroffiziere über die Führung dieser Patrouillen belehren, nur den Verläßigsten eine solche Führung übertragen, und von Zeit zu Zeit dieselben unbemerkt beobachten.

Sie müssen öfters und unversehens bei Tag wie bei Nacht die aufgestellten Posten theils beobachten, ob sie auf dem ihnen angewiesenen Terrain sich befinden, und aufmerksam sind, theils förmlich visitiren, so daß diese keinen Augenblick sich sicher wissen.

Sie haben das zwischen den Rheingängen und den Rheinortschaften gelegene Terrain sorgfältig zu durchsuchen, (: worunter jedoch das Verfahren der Hausdurchsuchung nicht verstanden ist :) und das Treiben der Landleute in den dem Rheine nahe gelegenen Waldungen möglichst unbemerkt zu beobachten, da öfters in denselben die eingeschwärzten Waaren niedergelegt und

unter Streu, Heu oder Holz versteckt, landeinwärts gebracht werden.

Treffen sie zur Nachtzeit auf gesetzwidrig bewaffnete oder sonst verdächtige Leute, so haben sie selbe zu arretiren, und an die betreffende Polizey Behörde abzuliefern. Unverdächtige Leute, wenn sie ohne besondere Ursache bey Nacht am Rhein getroffen werden, sind anzuhalten, sich von dem Ufer zu entfernen.

Sie können, je nach Umständen, sich im Hinterhalte legen, in der Nähe von Ortschaften aufstellen, ihre Patrouille, wenn Gründe hiefür vorhanden, in die nächstgelegene Station, und wenn sie von einem Herrn Offizier, dem Zollunteraufseher, oder dem Brigadier zu Pferd (in Fällen, wo diesen die Befugniß hiezu eingeräumt ist,) angeführt werden, bis in die nächste Station eines andern Districktes ausdehnen, überhaupt zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes sich der freyesten Bewegung hingeben.

Bey der Rückkehr einer solchen Patrouille hat der Führer, wenn er ein Unteroffizier war, über das Ergebniß mündlichen Rapport an den Herrn Offizier, welcher ihn abgesandt, zu erstatten, der im Falle einer erheblichen Entdeckung sogleich Meldung an das vorgesetzte Districkts Commando zu machen, bei Gefahr auf Verzug aber selbst das Geeignete unter gleichzeitiger Anzeige an das Districkts-Commando zu

verfügen hat. Hat der H. Offizier die Patrouille geführt, so trägt er dieselbe und die gemachten Erfahrungen ganz kurz in seinem Geschäfts-Journale ein, und verfährt in ersehbaren Fällen wie so eben vorgeschrieben würde.

Hiebey muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß Patrouillen im Rücken von Ortschaften wenig Erfolg herbeiführen, solange kein Centralbezirk ausgewiesen ist, weil selbst verdächtige Personen mit einem ordentlichen Paßbriefe versehen und von solchen Orten kommend, kein Gegenstand eines wirksamen Aufgriffes sind.

Bey Eintheilung der, jeder Station zugetheilten Mannschaft in

a) stabile Posten und

b) Reserven,

ist, je nach der Stärke der Mannschaft, Bedacht auf die Ablösung zu nehmen, welche selbst so in Bereitschaft seyn muß, daß sie im Falle eines Allarms sogleich die nöthige Assistenz leisten kann.

§. 13.

Da es sehr wahrscheinlich ist, daß manche der Militär-Stationen überhaupt bey dem vollständigen Vollzuge der hier vorgeschriebenen Dispositionen von der ihr zugetheilten Mannschaft etwas entbehren können, dagegen einige Gendarmerie-Stationen einer nothwendigen Verstärkung bedürfen, so werden die Herren

Distrikts-Commandanten verbindlich gemacht, in Zeit acht Tagen nach Eintreffen in ihrem Distrikte die Zahl jener Mannschaft, welche sie entbehren zu können glauben, mit Benennung der Stationen dem Oberkommando zu bezeichnen, welches diese Meldungen mit seinen Gutachten den Oberzollinspektoren von kurzer Hand mittheilen wird, um von der im §. 6. ihr eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen, und die Militär-Linie soviel zulässig vermindern zu können.

§. 14.

So wie den zugetheilten Herren Offizieren die stete Beaufsichtigung der Posten und Patrouilen innerhalb des ihnen zugewiesenen Terrains obliegt, ebenso soll die Thätigkeit der Herren Distrikts-Commandanten ihren ganzen Bezirk in der Art umfassen, daß er durch öftere unvorhergesehene Visitationen der Stationen und Posten sich von deren Thätigkeit und Verläßigkeit durch Einsicht der Tagbücher der Herren Offiziere, deren Dienstreisen, überhaupt von der richtigen Leitung des Dienstes durch Anschauung und Erfahrung sich die vollkommenste Überzeugung der strengsten Aufsicht und eines vollständigen Zollschutzes auf allen Punkten seines Distriktes verschafft, und wo es fehlt, schnelle Abhilfe veranlaßt.

Diese Beaufsichtigung des Zollschutzwesens ist der Zweck der gegenwärtigen Formation,

Stand und Dist[...]

über die Bildung einer Zollschutzwache an der Rheingrenze des Rheinkreises

Im Bezirke sind zu besetzen				Gendarmerie				Linien-Militär		
Oberamt	Unter-Inspektorat	Die Grenzorte	Unteraufseher	Offiziere	Brigadiers zu Pferd	Brigadiers zu Fuß	Gendarmen	Offiziere	Unteroffiziere	Gemeine
Frankenthal	Frankenthal	Bobenheim	.	.	.	1	3	.	.	.
		Roxheim	.	.	.	1	9	.	.	.
		Mörsch	.	.	.	1	9	.	.	.
		Sandhaus	.	1	.	1	12	.	.	.
		Frankenthal	1	.	1	.	.	.	.	.
		Friesenheim	.	.	.	1	12	.	.	.
		Hemshöfe	.	.	.	1	7	.	.	.
Rheinschanze		Rheinschanze	.	.	.	.	6	.	.	.
		Mundenheim	.	.	.	1	9	.	.	.
		Rheingönheim	.	1	.	1	9	.	.	.
		Altripp	.	.	.	1	9	.	.	.
		Waldsee	.	.	.	1	9	.	.	.
		Otterstadt	.	.	.	1	9	.	.	.
Speier	Germersheim	Speyer	.	.	.	2	24	.	.	.
		Rheinhäuserfahrt	.	.	.	.	4	.	.	.
		Berghausen	.	1	.	1	15	.	.	.
		Mechtersheim	.	.	.	2	21	.	.	.
		Lingenfeld	.	.	.	.	.	.	2	16
		Germersheim	1	.	1	.	.	1	2	24
	[illegible]	Sondernheim	.	.	.	.	.	1	3	35
		Hördt	.	.	.	.	.	1	2	20
		Kuhhardt	.	.	.	.	.	.	2	20
		Latus I	2	3	2	16	167	3	11	116

Beilage N.

...ations-Tabelle
...einer Linie von Berg bis Bobenheim

Oberamt.	Unter-Inspektorat.	Die Gemeinde	Im Bezirke sind zu besetzen							
			Unterinspektoren	Gendarmerie				Linien Militär		
				Offiziere	Brigadiers zu Pferd.	Brigadiers zu Fuß.	Gendarmen	Offiziere	Unteroffiziere	Gemeine
Landau [illegible]	[illegible]	Leimersheim	.	.	.	.	.	1	3	40
		Neupfotz	1	.	1	.	.	2	2	24
		Jockgrim	.	.	.	.	.	1	2	20
		Wörth	.	.	.	.	.	1	2	20
		Pfortz	.	.	.	.	.	1	2	20
		Hagenbach	.	.	.	.	.	1	1	16
		Neuburg	.	.	.	.	.	1	2	20
		Berg	.	.	.	.	.	1	2	24
		Latus II.	1	.	1	.	.	9	16	184
		Hiezu Latus I.	2	3	2	16	167	3	11	116
		Summa	3	3	3	16	167	12	27	300

und der Grund der Bezeichnung der Hh. Offiziere, weßwegen der Gebrauch einer Chaise um so weniger zulässig ist, als die hier bezeichneten Dienstanforderungen entgegenstehen, und die Distrikte von kleinem Umfange sind.

Ist ein Herr Offizier dienstlich abwesend, oder verhindert, so wird der Herr Distrikts Commandant den Stellvertreter nach militärischen Normen bestimmen, bis hierüber das Oberkommando verfügt, dem ohnedieß geeignete Meldung zu erstatten ist.

In Dienstesabwesenheit oder Verhinderung des Herrn Distrikts Commandanten geht das Distrikts Commando an den der Rangordnung nach zunächst folgenden Herrn Offizier über.

Das Distrikts Commando soll nicht als erledigt angesehen werden, wenn der Herr Distrikts Commandant sich innerhalb seines Distrikts befindet, und nicht länger als 6 bis 12 Stunden von seinem Distriktssitze entfernt ist.

Er wird jedoch die Anordnung treffen, daß die eingehenden Dienst- und Meldungen ihm nachgesandt werden können.

In Dienstesabwesenheit oder Verhinderung des Hh. Oberkommandanten geht das Oberkommando an den der Rangordnung nach nächstfolgenden Herrn Distrikts Commandanten

über das Oberkommando wird in solchen Fällen jederzeit das Erforderliche verfügen.
Das Oberkommando soll gleichfalls als nicht erledigt angesehen werden, wenn von dessen Sitze der Herr Oberkommandant nicht über 24 Stunden abwesend, und sich nicht außerhalb der Militär Zollschutz-Linie befindet.

§. 15.

Den Herren Offizieren zur Seite stehen die k. Zollunterinspektoren, welche verbunden sind:

a. durch alle sachdienlichen Notizen über Grenzdeckung, Spuren von Zolldefraudationen, durch Angabe der Mittel, zu deren Verhütung und Entdeckung, sowie zur Habhaftwerdung der Paschler die Hr. Offiziere zu unterstützen;

b. die Dienstleistung der Zollschutzwache mit zu beobachten, und ihnen das Resultat dieser Beaufsichtigung mitzutheilen;

c. in der Ausführung aller gemeinschaftlich mit denselben verabredeten zolldienstlichen Maßregeln gegen Defraudationen kräftigst mitzuwirken.

Zur Vermeidung von Collisionen haben jedoch die Zollunterinspektoren ohne Vorwissen des kommandirenden Hr. Offiziers die unmittelbare Leitung und Anführung eines Theiles der Zollschutzwache nur bey

Gefahr auf dem Verzuge zu übernehmen und selbst in diesem Falle jenem H. Offizier von dem Erfolge förderlichst Mittheilung zu machen.

Diese Entbindung von der unmittelbaren Leitung der Zollschutzwache hebt jedoch die eigentliche Bestimmung und Verpflichtung des Zolluntereinspektors nicht auf, zur Aufrechthaltung eines vollständigen Zollschutzes kräftigst mitzuwirken; zu dem Ende durch sorgfältige Beobachtung der aufgestellten Posten bey Tag wie bey Nacht sich die Ueberzeugung von Erfüllung ihrer Dienstpflichten zu verschaffen, im Gegenfalle die Säumigen, Fahrlässigen und Dienstwidrighandelnden dem einschlägigen Herrn Offizier namhaft zu machen, und die gemachten Beobachtungen, wie bisher, durch sein Tagbuch oder in dringenden Fällen durch eigene Berichte zur Kenntniß der Oberzollinspektion zu bringen.

Zur Erfüllung dieser Dienstobpflicht sind den Untereinspektoren die reitenden Brigadiers ausschließend beigegeben, welche daher ihren Sitz im Standorte der Letzteren nehmen. Auch bleibt den Untereinspektoren unbenommen, mit den Brigadiers zu Pferd, und dem niederen Zollpersonale eigene Lauerposten und

Schleichpatrouillen zu bilden, oder jene von den Herren Offizieren angeordneten zu verstärken.

§ 16.

Die Dienstverrichtungen der Herren Distrikts-Commandanten sind im Wesentlichen im §. 14. bezeichnet, und es wird nur noch bemerkt, daß denselben die Leitung des Zollschutzes in ihrem Distrikts-Sitze zugleich übertragen bleibt, daß in Bezug auf diesen Dienst gestattet ist, sich zur Aushilfe jedoch unter ihrer Responsabilität durch einen der ausgezeichnetsten Unteroffiziere vertreten zu lassen.

Die Dienstverrichtung der zugetheilten Hh. Offiziere ist im §. 12. bezeichnet, und es wird ihnen nur noch vorzüglich empfohlen, darauf zu sehen, daß

a) alle Posten erst beim Dienstes Antritte ihre Bestimmung erfahren,

b) sie der Commandant auch bei den Visitationen durch Patrouillen, wenn Gründe hiefür vorhanden, sowohl unterweise, als auch mit einem Mann von der Patrouille sie selbst vorgehe, sowie daß

c) die Patrouillen möglichst unbemerkt von der Station abgehen, und ihre Gänge sorgfältigst markiren.

§. 17.

Die Herren Offiziere haben die Unter-

offiziere in den ihnen auf den verschiedenen Posten obliegenden Dienstverrichtungen genauest zu instruiren.
Ebenso sind die Soldaten beim Abgange auf den Posten über ihre Obliegenheiten genau zu unterrichten, und ihnen die höchste Aufmerksamkeit einzuschärfen.
Dieselben sind vorzüglich vor Einverständniß mit verdächtigen Personen zu warnen, und es ist ihnen zur strengsten Pflicht zu machen, jeden begründeten Verdacht sogleich ihrem vorgesetzten H. Offiziere anzuzeigen welcher die Angaben näher prüfen, und nach Maßgabe des Ergebnisses Meldung an das Distrikts Comando erstatten wird.

§. 18.

Werden Schwärzer mit Waaren betreten so soll sich nicht mit dem Aufgriffe der Waaren begnügt, sondern nach Möglichkeit dahin getrachtet werden, daß man sich zur Herstellung des subjektiven Thatbestandes auch der Personen der Schwärzer bemächtige.
Die aufgegriffenen Waaren sind unter sicherer Bedeckung an das nächste Oberzoll oder Zollamt abzuliefern, zur Nachtzeit aufgegriffene Schwärzer-Objekte sind in der Nähe des Platzes des Aufgreifens, oder aber, wenn es besondere Umstän-

gebieten, und der Transport nicht zu weit ist, sorgfältig im Amtslokale bis zur Augenscheinnahme aufzubewahren.

§ 19.

Die Oberzoll- und Zollämter sind verpflichtet, Anzeigen über beabsichtigte oder selbst schon stattgehabte Einschwärzungen, die ihnen entweder selbst unmittelbar oder durch ihre Inkorporationen zukommen, auf dem kürzesten Wege zur Kenntniß des nächsten oder des betreffenden Herrn Distrikts-Commandanten zu bringen, und demselben überhaupt alle in dieser Beziehung abverlangten Aufklärungen zu geben.

In den Stellungen der Erhebungsbehörden zu den Stationseinnehmern wird durch gegenwärtige Instruktion nichts geändert.

§ 20.

Da, wo bisher die Gendarmen bey den Erhebungsstellen Assistenz zu leisten hatten, übernimmt diese Functionen das Linien-Militär. Immer aber bleibt der Hauptdienst die Aufrechthaltung eines vollständigen Zollschutzes. Die Zollamtseinnehmer werden dem Distrikts-Commando jener Erhebungsstellen

bezeichnen, wohin täglich solche Detaschirungen zur Assistenz zu machen sind, und über die Cordonsleistung derselben zugleich belehrende Auskunft geben.

Außerdem sind noch die Uebergangspunkte zu

1/ Leimersheim an der Schröcker-Ueberfuhr,
2/ Wörth an der Knielinger Ueberfahrt,
3/ Neuburg an der Lauter,

wo eigene Wachthäuser erbaut sind, mit ständigen Posten zu besetzen.

§. 21.

Der Oberkommandant der zum Zollschutz beorderten Compagnien hat die Disziplinar-Strafbefugniß eines selbstständigen Bataillons-Commandanten, und die Compagnie- oder Distrikts-Commandanten, sowie die übrigen kommandirten Offiziere haben diejenigen Strafbefugnisse, welche ihnen durch die allgemeinen Dienstesvorschriften eingeräumt sind.

Sollte es räthlich oder nothwendig erscheinen, Unteroffiziere und Soldaten zu versetzen, so hat der zugetheilte Herr Offizier innerhalb des ihm angewiesenen Bezirkes, der H. Distrikts-Commandant innerhalb seines ganzen Distriktes, und der H. Commandant der drey Compagnien innerhalb der ganzen Militär-Zollschutz-Linie, ohne Anfrage die vollste Befugniß

zu dieser Versetzung. Würden aber Entweichungen oder Einverständnisse mit Schwärzern wahrgenommen werden, so sind die betreffenden Individuen der Zollschutzwache ohne Ausnahme unverzüglich von der Rheingränze wegzuversetzen, und zu diesem Ende mit Meldung an das Obercommando zu verweisen, welches dieselben an das einschlägige Bataillons-Commando abliefern lassen und deren Ergänzung erwirken wird.

Bis zum Eintreffen der Ersatzmannschaft hat das betreffende Distrikts-Commando die durch den Abgang entstandenen Lücke möglichst zu decken. Die bisher wahrgenommenen Nachtheile, welche für den Zollschutz aus dem Verfahren entsprungen sind, daß die Ablösungen solcher verdächtigen Individuen nur mit dem ersten jeden Monats bewirkt würden, stellen die Nachtheile für die Ordnung im Rechnungswesen, welche ausgeglichen werden können, in den Hintergrund.

§. 22.

Die Verpflegung und die Verrechnung der Kosten für das gesammte Assistenz-Commando sowie deren quartalsweise Liquidation, mit Ausnahme der Quartier-Entschädigungen, geschieht durch und bey den betreffenden Regimentern und resp. Bataillons, von

zu Beil: B.

welchen die Betheiligten dazü bezogenen
entnommen sind.

Die Quartiergelder hingegen, welche
a. für den Herrn Offiziere p. gemäß allerhöchsten
Entschließung vom 13. Novbr: v. J. Nro: 17070. und
Regierungs Erlaß vom 10.ten Dezember v. J.
Nro: 2206. während der Quartiermente per
Tag zwanzig acht Kreuzer, und während der Kan-
~~tonierung per Tag einzehn Kreuzer für entsprechendig eingerichtete Zim~~
~~merbetten, und~~
b. für die Mannschaft ohne Unterschied,
sowohl für den Unteroffiziere als Solda-
ten nach den Finanz-Ministerial Entschließungen
vom 23. Mai und 27. Aug. l. J. pr. Tag und
Kopf
a. für Dach und Fach auf 2 xr
b. für Bettfournituren auf 2 xr
c. für Holz und Licht auf 1½ xr
zusammen auf 5½ xr
festgesetzt sind, und für welche Vergütung von
den Quartierträgern, neben der zur Be-
quartierung erforderlichen Lokalität das zur
Beheitzung und zum Kochen nothwendige
Holz, das Stroh und Licht zu stellen ist, — wer-
den von den betreffenden Bürgermeister
ämtern, resp: den Landcommissarien bey der
k. Kreisregierung liquidirt und von dieser
nach revisorischer Richtigstellung, der Rhein
kreiskasse zur Zahlung à Conto der k. Zentral
Zoll-Kasse zugewiesen.

§. 23.

Meldungen und Berichte der H: Compagnie-Offiziere an ihre Compagnie-(Distrikts-) Comandos und von letzteren an das Oberkomando erfolgen in der durch die allgemeinen Dienstvorschriften bestimmten Form.

§. 24.

Weg' der Dringenheit des Geschäftes der Herren Offiziere, bei dem Mangel einer Postverbindung der einzelnen Gränzstationen und bei der kaum zureichenden Besetzung der letzteren ist die Einrichtung zu treffen, daß sämtliche dienstliche Meldungen stationatim durch die Patrouillen unverzüglich an die Distrikts-Comandos, und von diesen die Weisungen an die zugetheilten Stationen, sofort die Meldung an das Oberkomando auf die nämliche Art zu befördern sind, welches seine Correspondenz mit der k. Oberzollinspektion auf gleiche Weise bis zur nächsten Postexpedition ergehen lassen wird.

Meldungen oder Berichte über wichtige und dringende Fälle sind durch Ordonanzen zu expediren.

§. 25.

Jeder der Herren Offiziere hat ein Geschäfts-Journal und eine Order-

Vertheilung mit Namen zu liefern.

§. 26.

Alle auf den Gränzwachtdienst bezüglichen allgemeinen und besonderen instruktiven Ordrebefehle der Distrikts-Commandos zum Vollzuge und zur unverzüglichen Expedition an ihre untergebenen Herren Offiziere vom Oberkommando mitgetheilt.

Diese Ordrebefehle werden am Sitze eines jeden Herrn Offiziers gesammelt und aufbewahrt, auch ist den Unterinspektoren hievon Einsicht zu gestatten.

Sollte es nothwendig erachtet werden, den Militär-Zoll-Cordon zur Mitwirkung der Ausübung der Gränz-Polizei anzusprechen, so ist, zur Ersparung von Schreibgeschäften, jedenfalls die Anordnung zu treffen, daß von den requirirenden Behörde die Signalements dem Oberkommando so vielmal in Abschrift mitgetheilt werden, als Herren Offiziere detachirt sind.

§. 27.

In Erkrankungsfällen wird für die drei Distrikte das Militärspital zu Landau bestimmt.

Solche Abgänge sind unverzüglich anzuzeigen, und von den einschlägigen Bataillons-

Commando ist die schleunigste Absendung der Ersatzmannschaft zu bewerkstelligen.

§. 28

Die von den Distrikts Comandos an das Oberkommando in zolldienstlicher Beziehung erstatteten Meldungen theilt das letztere der k. Oberzollinspektion, als Organ der oberst. Zollverwaltung, von kurzer Hand mit, um die Erklärung der gedachten Oberzollinspektion zu vernehmen, und hienach zu verfügen.

§. 29.

Bemerkt wird noch, daß vor der Hand

a.) das Unterinspektorat Germersheim den Distrikt von da, bis mit Hördth,

b.) das Unterinspektorat Neuhofen von dort aufwärts bis Bray umfaßt, und daß

ad a. der Sitz des Ersteren in Germersh. und

ad b. der Sitz des Zweiteren in Neuhofen ist.

§. 30.

Schließlich werden sämtliche Herren Linien-Offiziere und Comandanten angelegentlich beauftragt, stets das dienstfreundliche Benehmen mit den k. Zollunterinspekti

den Zollerhebungs- und andern öffentlichen Dienern, so weit sie des Schmuggels selbst nicht verdächtig sind, auf das Angelegentlichste zu unterhalten, eben so ihre untergebene Mannschaft geeignet und geschärft in diesem Sinne anzuweisen, indem nur durch gemeinsames dienstfreundliches Zusammenwirken das Ansehen des königl. Dienstes aufrecht erhalten, und der mit dieser Formation beabsichtigte Zweck erreicht werden kann.

Die Beamten wissen am besten, welche Individuen in ihren Gemeinden oder Bezirken sich mit dem Schmuggel befassen, und es mag nicht bezweifelt werden, daß sie alle ihre Erfahrungen und Wahrnehmungen den Commandanten gerne mittheilen werden, sobald sie hierum auf eine freundliche, Vertrauen erregende Weise ersucht werden.

§. 31.

Sollten die in der Folge der Zeit sich ergebenden Beobachtungen und veränderten Verhältnisse eine Abänderung der vorstehenden Instruction oder einzelner Bestimmungen nothwendig oder nützlich machen, so wird sich diese vorbehalten, und ungesäumt erfolgen.—

Stand und Distor

über die Bildung einer Zollschutzwache an der Rheingrenze des Rheinkreises au;

Im Bezirke sind zu besetzen				Gendarmerie				Linien-Militär		
Oberamt.	Unter-Inspektorat.	Die Grenzorte.	Unteraufseher	Offiziere	Brigadiers zu Pferd	Brigadiers zu Fuß	Gendarmen	Offiziere	Unteroffiziere	Gemeine
Frankenthal	Frankenthal	Bobenheim	.	.	.	1	3	.	.	.
		Roxheim	.	.	.	1	9	.	.	.
		Mörsch	.	.	.	1	9	.	.	.
		Nonnenhof	.	1	.	1	12	.	.	.
		Frankenthal	1	.	1	.	.	.	.	.
Rheinschanze		Friesenheim	.	.	.	1	12	.	.	.
		Hemshof	.	.	.	1	7	.	.	.
		Rheinschanze	.	.	.	.	6	.	.	.
		Mundenheim	.	.	.	1	9	.	.	.
		Rheingönheim	.	1	.	1	9	.	.	.
		Altrip	.	.	.	1	9	.	.	.
		Waldsee	.	.	.	1	9	.	.	.
		Otterstadt	.	.	.	1	9	.	.	.
Speyer	Germersheim	Speyer	.	.	.	2	24	.	.	.
		Rheinhäuserfähre	.	.	.	.	4	.	.	.
		Berghausen	.	1	.	1	15	.	.	.
		Mechtersheim	.	.	.	2	21	.	.	.
		Lingenfeld	.	.	.	.	.	.	2	16
		Germersheim	1	.	1	.	.	1	2	24
		Sondernheim	.	.	.	.	.	1	3	35
	Rülzheim	Hördt	.	.	.	.	.	1	2	20
		Kuhardt	.	.	.	.	.	.	2	20
		Latus I	2	3	2	16	167	3	11	116

Beilage Nr.

...tions-Tabelle

...einer Linie von Berg bis Bobenheim

Oberamt	Unter-Inspektorat	Die Grenzorte	Im Bezirk sind zu besetzen: Unterinspektoren	Gendarmerie: Offiziere	Brigadiers zu Pferd	Brigadiers zu Fuß	Gendarmen	Linien-Militär: Offiziere	Unteroffiziere	Gemeine
[illegible]	[illegible]	Leimersheim	.	.	.	.	.	1	3	40
		Neupfotz	1	.	1	.	.	2	2	24
		Jockrim	.	.	.	.	.	1	2	20
		Wörth	.	.	.	.	.	1	2	20
		Pfortz	.	.	.	.	.	1	2	20
		Hagenbach	.	.	.	.	.	1	1	16
		Neuburg	.	.	.	.	.	1	2	20
		Berg	.	.	.	.	.	1	2	24
		Latus II.	1	.	1	.	.	9	16	184
		Hiezu Latus I.	2	3	2	16	167	3	11	116
		Summa	3	3	3	16	167	12	27	300

bleiben aber in allen übrigen Beziehungen ihren resp. Bataillons und Regiments-Commando zuntergeordnet.

5.) Sämmtliche Gebühren und Zulagen der Offiziere und Mannschaft dieser 3. Compagnien, so wie der Ablösungs-Mannschaft sind – und zwar vom Tage des Ausmarsches aus den Garnisonen bis zum Tag des Einmarsches in dieselben – a Conto der Central-Zoll-Kasse – wie bisher – in Rechnung zu bringen, nämlich außer der Gage und den Löhnungen die bereits vorgeschriebenen täglichen Zulagen

a.) für die Offiziere die halbe Gage.
b.) " den Feldwebel 20 kr.
c.) " " Sergeanten 18. "
d.) " " Corporal und Vicecorporal 15 kr.
e.) " " Soldaten 12. kr.

nebst doppelten Montur-Raten.

Außerdem ist den Offizieren als Entschädigung für ihre Visitirungs-Reisen ein täglicher Aversalbetrag von 1 fl. oder monatlich 30 fl. ausgesetzt.

Die Rechnungen werden – wie bisher – bey den betreffenden Regimentern und Bataillons geführt, und alle 3. Monate die Beträge gehörig und vorschriftsmäßig zur Erhebung aus der Zoll-Kasse besonders liquidirt.

Das 4te Divisions-Commando hat über den Vollzug zu berichten. – München den 1ten November 1833.

An das 4te Divisions-Commando ergangen.

Die Aufstellung der Zoll-Schutzwache im Rheinkreise betreffend.